



# Newsflash Umweltrecht

## Juli/2023

### Inhalt

1. Meilenstein für Artenschutz: VwGH stärkt Rechte von anerkannten Umweltorganisationen im Verordnungsverfahren.....	1
2. Anfechtung der EU-Notfallmaßnahmen-Verordnung.....	3
3. Aktuelles.....	5
4. English Summary .....	6

## 1. Meilenstein für Artenschutz: VwGH stärkt Rechte von anerkannten Umweltorganisationen im Verordnungsverfahren

*In einer aktuellen Entscheidung in Bezug auf die NÖ Fischotterverordnung 2019 hat der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) nach Beschwerden von ÖKOBÜRO - Allianz der Umweltbewegung und WWF Österreich klargestellt, dass anerkannte Umweltorganisationen grundsätzlich (bereits) an Behördenverfahren, in denen Normen des EU-Umweltrechts betroffen sind, beteiligt werden müssen. Zudem muss es einen effektiven gerichtlichen Rechtsschutz geben. Das Höchstgericht folgt damit der Kritik zur fehlenden Rechtskonformität von Entnahme-Verordnungen für streng geschützte Tierarten, wie Fischotter, Biber und Wölfe. Die Verordnungen treten damit nicht automatisch außer Kraft: Das Höchstgericht eröffnet aber erstmals in Österreich eine Anfechtungsmöglichkeit für diese.*

### **Entnahme-Verordnungen als Umgehungs konstruktion im Artenschutzrecht**

Dem gegenständlichen Rechtsstreit voraus ging die Diskussion zur Rechtsstellung anerkannter Umweltorganisationen und deren Zugang zu Gerichten in Entnahmeverfahren. In den letzten Jahren führten mehrere – in der Regel erfolgreiche – Bescheidbeschwerden von anerkannten Umweltorganisationen gegen die Genehmigungen zur Tötung von geschützten Tierarten dazu, dass die Landesregierungen von der Erlassung solcher Bescheide abrückten und den Verordnungsweg wählten. Das betrifft insbesondere den Wolf, aber auch Arten, wie Biber und Fischotter, die unter den strengen Schutz der Fauna-Flora-Habitat Richtlinie (FFH-RL) fallen.

Diese Entnahme-Verordnungen sind insofern nicht rechtskonform, als sie weder eine Einzelfallprüfung im Sinn der FFH-RL ermöglichen noch eine effektive Beteiligung oder einen Rechtsschutz für die (betroffene) Öffentlichkeit zulassen. Diese fehlende Einbeziehung verstößt gegen die Aarhus Konvention. Sie stellt klar, dass anerkannte Umweltorganisationen nicht nur das Recht haben müssen, in die Entnahmeverfahren von streng geschützten Tierarten eingebunden zu sein, sondern diese auch auf ihre Vereinbarkeit mit dem Unionsrecht überprüfen zu lassen. Durch die Verordnungen wurde das Beschwerderecht zuletzt jedoch ausgehebelt.

Dieses „Aussperren“ von anerkannten Umweltorganisationen sowie die fachlichen und rechtlichen Bedenken im Hinblick auf die Vorgaben der FFH-RL wurden von ÖKOBÜRO und WWF Österreich wiederholt in [zahlreichen Stellungnahmen](#) kritisiert bzw. vorgebracht. Darüber hinaus merkte auch die Europäische Kommission in dem – seit bald 10 Jahren anhängigen – Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich (Bund und Länder) zur fehlenden Umsetzung der Aarhus Konvention [im Juni 2021](#) an, dass diese Verordnungen wohl nicht mit dem Unionsrecht vereinbar seien.

### **VwGH-Entscheidung schafft Rechtsschutzmöglichkeit**

Die fehlende Beschwerdemöglichkeit wurde nun vom VwGH aufgegriffen: Die beiden anerkannten Umweltorganisationen WWF Österreich und ÖKOBÜRO, hatten sich zunächst mit einem Antrag an die NÖ Landesregierung gewandt, mit dem sie diese zur Überprüfung der NÖ-Fischotterverordnung 2019 auf ihre Vereinbarkeit mit der FFH-RL bzw. zu deren Aufhebung aufforderten. Sollte die Landesregierung dem nicht nachkommen, beantragten sie einen Bescheid über die Zulässigkeit dieses Antrages.

Letzterem kam die Landesregierung nach und wies die beiden Umweltorganisationen zurück. Auch das niederösterreichische Landesverwaltungsgericht NÖ (LVwG) sah sich nicht zuständig und wies die gegen den Bescheid eingebrachte Beschwerde mit der Begründung ab, dass nur der Verfassungsgerichtshof (VfGH) Verordnungen auf ihre Gesetzmäßigkeit prüfen dürfe.

Gegen diese Entscheidung wandten sich die beiden Umweltorganisationen mit einer außerordentlichen Revision an den VwGH. Letzterer hob das Erkenntnis des LVwG NÖ nun auf.

Der VwGH stellte in seiner Entscheidung vom 13. Juni 2023 (Ra 2021/10/0162) fest, dass die Landesregierung aus ihrer Verordnungsermächtigung heraus jederzeit zur Aufhebung und Anpassung ihrer Verordnung ermächtigt ist. Da nach der bisherigen Judikatur des VfGH anerkannten Umweltorganisationen keine Antragsberechtigung und kein Zugang zu Gerichten zukommt, spricht der VwGH weiters unter Bezugnahme auf seine bisherige Rechtsprechung zur Aarhus Konvention und der EU-Grundrechtecharta aus, dass anerkannten Umweltorganisationen **bereits ein Recht auf Teilnahme am behördlichen Verfahren zusteht**. Außerdem hält der VwGH fest, **dass österreichische Behörden bzw. Gerichte dazu verpflichtet sind, für effektiven gerichtlichen Rechtsschutz zu sorgen**.

Mit dieser Entscheidung eröffnet sich nun in Österreich erstmals höchstgerichtlich die Möglichkeit für Umweltorganisationen, gegen Entnahme-Verordnungen, die dem Unionsumweltrecht widersprechen, vorzugehen. Ein Game-Changer im Artenschutzrecht! Angesichts dieser Entscheidung fordern die beiden Umweltorganisationen erneut eine vollständige, rechtskonforme Umsetzung der Aarhus-Konvention in den Bundesländern und eine Rückkehr zur engen Auslegung der Ausnahmetatbestände vom strengen Schutz. In dem Verfahren vor dem VwGH wurden der WWF Österreich und das ÖKOBÜRO vom Grün-Alternative Verein zur Unterstützung von BürgerInneninitiativen (BIV) betreffend Rechtsanwaltskosten unterstützt.

#### **Weitere Informationen:**

- Weiterführende Informationen im [Blogbeitrag](#),
- [Link zur Presseaussendung des WWF](#)
- [Link zu den Stellungnahmen zu Entnahme-Verordnungen](#)

## 2. Anfechtung der EU-Notfallmaßnahmen-Verordnung

*Im Februar 2023 reichten die beiden anerkannten Umweltorganisationen CEE Bankwatch Network und ÖKOBÜRO - Allianz der Umweltbewegung ein Rechtsmittel (sog. „Request for internal review“, RIR) gegen die Verordnung 2022/2577 des Rates ein, die darauf abzielt, die Verfahren für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien in der gesamten EU zu beschleunigen (EU-Notfallmaßnahmen-Verordnung). Grund dafür sind zahlreiche Verstöße gegen internationales und Unionsrecht. Der Fall geht nun zum Europäischen Gerichtshof (EuGH).*

### **Biodiversität und Energiewende vereinen**

Mit der Verordnung 2022/2577 will der Rat der EU Verfahren im Bereich der erneuerbaren Energien beschleunigen. Er tat dies allerdings an der einzigen echten demokratischen Kammer der EU – dem Europaparlament – vorbei und mit zahlreichen Verstößen gegen Völker- und Unionsrecht. Zwar ist die Notwendigkeit der Energiewende seit Jahrzehnten unbestritten, jedoch ist die Aushebelung etablierter Naturschutzsysteme und der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht die geeignete Form, Verfehlungen der Vergangenheit wieder auszubügeln. Mit der Verordnung wird es EU-Mitgliedstaaten ermöglicht, von der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) sowie von bestimmten Wasser-, Habitat- und Artenschutzbestimmungen gemäß anderen EU-Richtlinien (namentlich der Wasserrahmenrichtlinie, der Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie) abzusehen. Dies kann in Gebieten geschehen, die im Rahmen einer strategischen Umweltprüfung ausgewiesen wurden. Es ist zwar wichtig, dass die Energiewende so schnell wie möglich vollzogen wird, doch darf dies nicht geschehen, ohne dass der Schutz der Natur und der Biodiversität gewahrt bleibt.

### **Die Anfechtung: Request for Internal Review**

Am 13. Juni 2023 beantwortete der Rat der EU das im Februar eingebrachte Rechtsmittel und wies die Beschwerdegründe ab. Nun prüfen bankwatch CEE und ÖKOBÜRO mit der Unterstützung des Umweltrechtsnetzwerks Justice & Environment die Anfechtung dieser Beantwortung beim EuGH. Die Abweisung begründet der Rat der EU damit, dass die VO ja nur Mitgliedsstaaten ermächtigen würde, Ausnahmen vom Umweltverträglichkeits- bzw. Naturschutzregime zu machen, sie jedoch nicht dazu zwingen würde. Weiters wäre die Aarhus Konvention – und damit die Öffentlichkeitsbeteiligung samt Rechtsschutz – ohnehin in den Erwägungsgründen erwähnt und damit trotz faktischer Streichung dieser Rechte in folgenden Verfahren ausreichend berücksichtigt. Schließlich weist der Rat auch den Vorwurf zurück, die Kompetenzgrundlage der Verordnung im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) überschritten zu haben, indem vorgebracht wird, dass anerkannte Umweltorganisationen nicht das Recht haben, solche Verstöße gegen den AEUV überhaupt vorzubringen.

Diese Argumente überzeugen jedoch nicht, da die Pflicht zur Einhaltung von Völker- und Unionsrecht nicht einseitig durch die EU aufgegeben und den Mitgliedsstaaten übertragen werden kann. So etwa die Prüfung der Protokolle der Alpenkonvention. Auch ist das rein formale Bekenntnis zur Aarhus Konvention und die darauffolgende Aushebelung ihrer Schutzmechanismen nicht mit dem Völkerrecht vereinbar.

### **Bedeutung und mögliche Folgen**

Das Rechtsmittel richtet sich nach herrschender Meinung gegen die Antwort des Rates, nicht jedoch unmittelbar gegen die bekämpfte Verordnung selbst. Aber: es ist zu argumentieren, dass der Rat Umweltrechte im Völker- und Unionsrecht verletzt und somit der EuGH zur inhaltlichen Prüfung der Verordnung selbst berechtigt oder gar verpflichtet ist. Und auch wenn der EuGH dem nicht folgen sollte, ist die Auseinandersetzung des Gerichtes ein wichtiges politisches Zeichen für aktuelle

Verhandlungen von weiteren ähnlichen Instrumenten wie dem RePower-EU Paket, den RED Richtlinien, und allenfalls weiteren geplante Notfallmaßnahmen-VO.

**Weitere Informationen:**

- [Blogbeitrag zur ursprünglichen Anfechtung](#)
- [Das erste Rechtsmittel im Volltext](#)
- [Stellungnahme zur EU-Notfallmaßnahmen-VO](#)

### 3. Aktuelles

#### **Vertragsverletzungsverfahren gegen Irland nach der FFH-RL**

Der Europäische Gerichtshof hat entschieden, dass Irland einige seiner Verpflichtungen aus der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie nicht erfüllt hat. Nach Art 4 Abs 4 und Art 6 Abs 1 der FFH-RL war Irland verpflichtet, ein Netz von Gebieten auszuweisen, in denen wichtige oder gefährdete Tier- oder Pflanzenarten oder bestimmte seltene oder empfindliche Lebensraumtypen in einem auf europäischer Ebene bedeutenden Ausmaß vorkommen. Darüber hinaus wären konkrete Erhaltungsziele und gebietspezifische Erhaltungsmaßnahmen festzulegen gewesen. Irland führte dazu aus, dass die Gebiete bereits nach nationalem Recht geschützt wären und teilweise schon Schutzgebietsgruppen geschaffen worden wären. Der EuGH stellte diesbezüglich jedoch fest, dass derartige Maßnahmen nicht ausreichend bzw. zu wenig konkret wären.

[Zur Entscheidung des EuGH](#)

#### **Klimaklage der Kinder von VfGH aus formalen Gründen zurückgewiesen**

Zwölf Kinder und Jugendliche hatten einen Individualantrag auf Überprüfung des Klimaschutzgesetzes beim Verfassungsgerichtshof eingereicht („Klimaklage“). Nun wurde diese aus formalen Gründen zurückgewiesen. Der Antrag sei zu eng gefasst gewesen und die beantragte Aufhebung würde die behauptete Verfassungswidrigkeit nicht beseitigen, so der VfGH. Eine Aufhebung des Klimaschutzgesetzes im (zu engen) Umfang hätte zur Folge, dass der Bund für sämtliche Maßnahmen zum Klimaschutz verantwortlich wäre, und nicht nur für die Führung von Verhandlungen. Dies würde aber einen Gesetzesinhalt bedeuten, den der VfGH dem Gesetzgeber nicht unterstellen könne.

[Zum Beschluss des VfGH](#)

#### **VwGH: Auskünfte über Baumfällungen gemäß Umweltinformationsgesetz (UIG)**

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 25.04.2023 betreffend einer Anfrage nach dem Umweltinformationsgesetz bezüglich Baumfällungen, Ersatzpflanzungen und Grundstücksadressen bestätigt, dass solche Daten Umweltinformationen im Sinne des UIG sind. Allerdings sei bei den Grundstücksadressen zu beachten, dass eine Interessensabwägung vorgenommen werden müsse. Soweit schutzwürdige Interessen an der Geheimhaltung personenbezogener Daten bestünden, müssen diese gegen das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe der Informationen abgewogen werden. Diese vorerst durch das Landesverwaltungsgericht unterlassene Abwägung wurde nun nachgeholt und im Ergebnis festgestellt, dass die Auskünfte zu den Baumfällungen zu erteilen sind, da die Entfernung von Bäumen in der Regel keinen Rückschluss auf höchstpersönliche Lebensumstände zulassen.

[Zum Erkenntnis des VwGH](#)

#### **BVwG: Keine Bewilligung für das Pumpspeicherkraftwerk Koralm**

Die ursprünglich positiv ausgefallene Umweltverträglichkeitsprüfung des geplanten Pumpspeicherkraftwerks auf der Koralm wurde vom Bundesverwaltungsgericht überprüft und der Antrag auf Genehmigung abgewiesen. Begründet wurde dies damit, dass die steiermärkische Landesregierung das Natura 2000-Gebiet Koralm noch nicht als Europaschutzgebiet ausgewiesen hatte, wozu sie eigentlich verpflichtet gewesen wäre. Das Steiermärkische Naturschutzgesetz enthält eine Bestimmung für den vorläufigen Schutz künftiger Europaschutzgebiete. Demnach sind sämtliche Handlungen verboten, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der für den Schutzzweck maßgeblichen Schutzgüter führen können – also auch das geplante Kraftwerk.

[Zur Pressemitteilung des BVwG](#)

## 4. English Summary

### **Austrian Supreme Administrative Court gives victory for species protection in Austria**

The Supreme Administrative Court (VwGH) has strengthened the rights of environmental organizations in the regulatory process. In a recent decision regarding an ordinance to kill otters (*lutra lutra*), the court ruled that environmental NGOs must be involved in administrative procedures concerning EU environmental law and be provided with effective judicial protection. This addresses the issue of non-compliant removal ordinances for protected species like fish otters, beavers, and wolves, which do not allow for individual case assessments and lack public participation and legal protection, violating the Aarhus Convention. The VwGH's decision now allows environmental NGOs to challenge such regulations in Austria. This marks a significant milestone in species protection law. ÖKOBÜRO and WWF Austria have been advocating for the implementation of the Aarhus Convention and a clear interpretation of exceptions to strict protection. They emphasize the need for full compliance with the Aarhus convention and call for a return to a narrower interpretation of exceptions to ensure species' well-being.

### **Legal challenge to Council Regulation 2022/2577 for alleged violation of international and EU law**

The environmental organizations bankwatch CEE and ÖKOBÜRO have challenged Council Regulation 2022/2577, aiming to expedite renewable energy projects in the EU, citing violations of international and EU law. The case will now be appealed to the European Court of Justice (ECJ). The regulation allows member states to exempt themselves from environmental impact assessments and certain conservation provisions. While the energy transition is important, bypassing nature conservation and public participation is not the solution. The Council argues that the regulation empowers member states without obliging them, and that the Aarhus Convention and public participation were sufficiently considered. However, these arguments are not convincing as the compliance with treaties like the Alpine and the Aarhus Convention too lies with the EU. The challenge targets the Council's response and may lead to a substantive review of the regulation by the ECJ. The outcome will have implications for future emergency measures regulations and related negotiations.

**Impressum:**

ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung

Neustiftgasse 36/3a, A-1070 Wien

Tel: +43 1 524-93-77, Fax: +43 1 524-93-77-20

[office@oekobuero.at](mailto:office@oekobuero.at)

[www.oekobuero.at](http://www.oekobuero.at)

ZVR 873642346

*Offenlegung nach § 25 MedienG:*

<http://www.oekobuero.at/impressum>

**Für Rückfragen und Kommentare:**

[rechtsservice@oekobuero.at](mailto:rechtsservice@oekobuero.at)

Tel: +43 1 524-93-77

**Gefördert aus den Mitteln des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie:**



**Bundesministerium**  
Klimaschutz, Umwelt,  
Energie, Mobilität,  
Innovation und Technologie